



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049
Fax +49 611 55-45422

bearbeitet von:
Dennis Komarek

SO 23-413 5164.01-Z-469

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit
§ 48 Absatz 3 WaffG**

Antrag vom 29.03.2018 zur waffenrechtlichen Einstufung des
"Trainingsgeräts Joruwado"
Unser Aktenzeichen: SO 23-5164.01-Z-469
Wiesbaden, 10.07.2019
Seite 1 von 8

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist das vorgelegte
„Trainingsgerät Joruwado“.

Beschreibung:

Der antragsgegenständliche Gegenstand wurde zur waffenrechtlichen Einstufung in drei unterschiedlichen Ausführungen vorgelegt. Alle drei Ausführungen bestehen im Wesentlichen aus einem circa 70 Zentimeter langen, flexiblen Seil, auf welches, je nach Ausführung, bis zu zwölf beliebig verschiebbare geometrische Körper aufgefädelt sind. Der Gegenstand wurde durch den Antragsteller selbst entwickelt und wird im vorliegenden Antrag als „Trainingsgerät Joruwado“ bezeichnet.

Das Seil der ersten Variante hat einen Durchmesser von 6 mm. An seinen Enden ist jeweils eine Holzkugel starr befestigt, weitere vier Holzkugeln sind flexibel auf dem Seil beweglich. Der Durchmesser der Holzkugeln beträgt 30 mm (vgl. Abbildung 1).

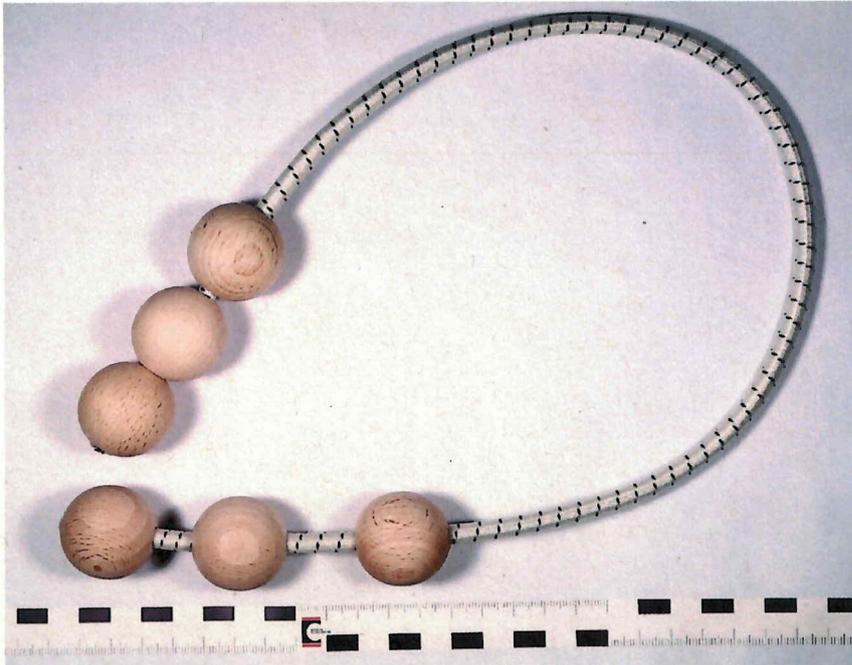


Abbildung 1 – Ausführung 1 „Holzkugel“

Der Seildurchmesser von Ausführung zwei beträgt ebenfalls 6 mm. Aufgefädelt sind 12 Kegelstümpfe (Höhe ca. 10 mm), bestehend aus weichem Gummi. Diese sind paarweise mit der Grundfläche zueinander aufgefädelt und flexibel auf dem Seil beweglich (vgl. Abbildung 2). Die Grundflächen haben einen Durchmesser von 20 mm - die Deckflächen (mit leicht abgerundeten Kanten) 15 mm.

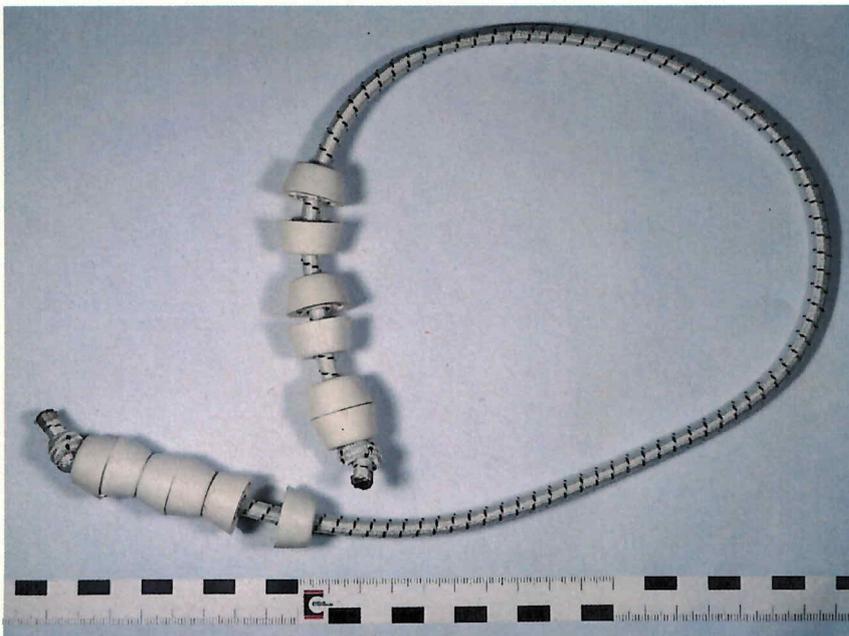


Abbildung 2 – Ausführung 2 „Kegelstumpf“



Ausführung drei ist mit einem 8 mm starken Gummiseil ausgestattet. Aufgefädelt sind vier zylindrische Körper aus Hartgummi, welche je an einer Kantenseite leicht abgerundet sind. Der Durchmesser beträgt 30 mm, die Höhe 33 mm.

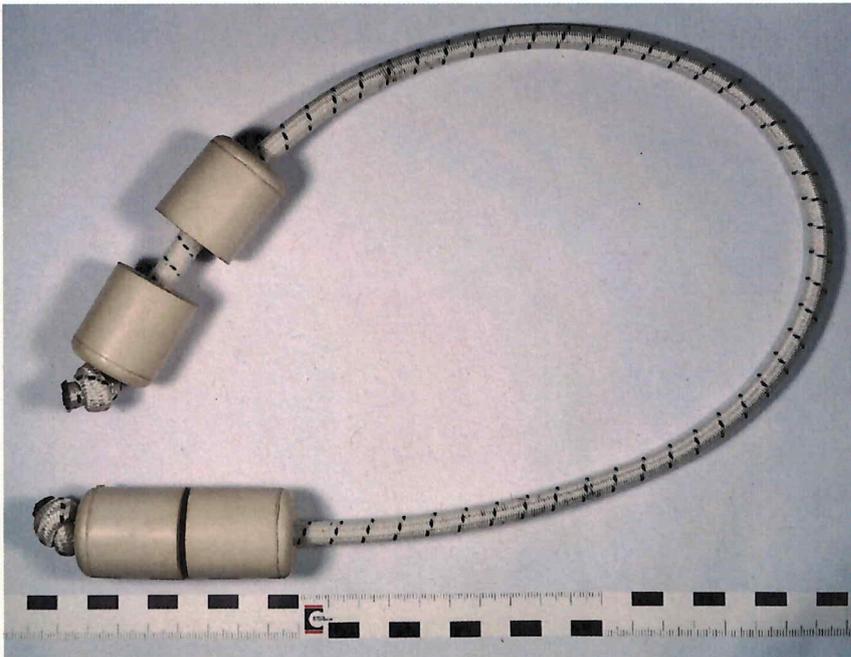


Abbildung 3 – Ausführung 3 „Zylinder“

Das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) hatte bereits im Februar des Jahres 2006 einen vergleichbaren Gegenstand, ebenfalls durch den selben Antragsteller als Trainingsgerät deklariert, waffenrechtlich begutachtet und eingestuft. Vorgelegt wurde seinerzeit ein Gegenstand „bestehend aus einem 70 cm langen Gummiseil mit zwei ca. 6 cm langen, aus sechs Einzelteilen bestehenden Gummigriffen“. Im Ergebnis wurde der Gegenstand weder als Nun-Chaku noch als Soft-Nun-Chaku oder als sonstiger verbotener Gegenstand eingestuft. Zur Begründung wurde mitunter aufgeführt, dass es an den für ein Nun-Chaku üblichen Stäben mangle. Zudem würde man eine zum Drosseln bestimmte Waffe nicht aus einem Gummiseil sondern einem festen Seil oder Draht fertigen. Weiter wurde ausgeführt, dass sich eine Zweckbestimmung zur Gesundheitsschädigung nicht aus der Bauart des Gummiseils ableiten ließe.

Am 29.11.2016 bat der Antragsteller via E-Mail erneut um eine waffenrechtliche Beurteilung, da er „die Gumminoppen mit Holzkugel“ ausgetauscht hatten. In seiner E-Mail an die örtlich zuständige Waffenbehörde gab er weiter an, dass das Gerät zur Selbstverteidigung bestimmt sei. Die Anfrage wurde im Dezember 2016 an das BLKA weitergeleitet.



Seite 4 von 8

Die zweite Prüfung des BLKA ergab, dass es sich in der nunmehr vorliegenden Form des Gegenstands um eine Waffe nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.6 zum Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2. a) WaffG handele. Zudem wurde die Verbotseigenschaft im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.8 zum WaffG festgestellt.

Die zu 2006 abweichende Einstufung stützt sich in ihrer Begründung auf den Austausch der früher verwendeten „Gumminoppen“ zu harten Holzkugeln. Diese könnten dazu verwendet werden, die lokalen Druckkräfte auf den Hals bzw. Teile des Halses wie z. B. Arterien deutlich zu erhöhen und die Drosselwirkung zu verstärken. Zudem erfolgte die Einschätzung unter Berücksichtigung der Angaben des Antragstellers zur Zweckbestimmung „Selbstverteidigung“.

Antragsgemäß liegt der Grundgedanke des Gegenstands jedoch darin, sich sein Gegenüber auf Abstand zu halten - man konzentrierte sich hierbei auf Atemipunkte an Armen und Beinen (Atemipunkte: Nervendruckpunkte - empfindliche Stellen am menschlichen Körper, die durch Schlag, Tritt oder Stoß einen Schock verursachen). In dem Antrag an das Bundeskriminalamt betont der Antragsteller eindringlich, dass die Zweckbestimmung des Gerätes nicht im Drosseln einer Person läge.

Beurteilung:

Es ist zu prüfen und zu beurteilen, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand (in den verschiedenen Ausführungen) um eine Waffe im Sinne der Definitionen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Waffengesetz (WaffG) handelt.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2. a) WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2. a) WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Es ist zu prüfen, ob der vorliegende Gegenstand aufgrund seiner Formgebung und Materialbeschaffenheit dazu bestimmt und seinem Wesen nach geeignet sein könnte, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beibringen zu können.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2. b) WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2. b) WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder



Seite 5 von 8

Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die im WaffG genannt sind.

Somit haben tragbare Gegenstände nur dann Waffeneigenschaft, wenn Sie in der dazugehörigen Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt sind.

Es ist zu prüfen, ob der vorliegende Gegenstand aufgrund seiner Formgebung und Materialbeschaffenheit ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und in der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt ist.

Zu § 2 Absatz 3 WaffG:

Abschließend ist zu prüfen, ob der oben beschriebene Gegenstand eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG Abschnitt 1 darstellt.

Ergebnis:

1. Bei dem „Trainingsgerät Joruwado“ (in allen oben genannten Ausführungen) **handelt es sich um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2. a) WaffG** in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem „Trainingsgerät Joruwado“ (in allen oben genannten Ausführungen) **handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2. b) WaffG** in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.
3. Bei dem „Trainingsgerät Joruwado“ (in allen oben genannten Ausführungen) **handelt es sich nicht um eine verbotene Waffe** gemäß der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3.8.

Begründung:

1. Nach einschlägiger Literatur / Kommentierung und Rechtsprechung zum Waffenrecht ist bei der Zweck- bzw. Wesensbestimmung vor allem (einzig) auf den Herstellerzweck abzustellen. Erst wenn anhand oder mangels ausreichender Herstellerangaben die Bestimmung nicht nachvollziehbar ist, sind objektive Kriterien der Konstruktion für die waffenrechtliche Einstufung heranzuziehen und die konstruktiven Merkmale für eine gesamtheitliche Betrachtung zusammenzuführen.

Zum Zeitpunkt der Beurteilung des „Trainingsgerätes Joruwado“ durch das BLKA (Gutachten vom 22.01.2018) mangelte es gemäß der Aktenlage an einer ausreichenden Mitwirkung des Antragstellers zur Wesensbestimmung. Dies führte im Ergebnis zur Feststellung, dass der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt



sei, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen. Diese Einschätzung, auf Grundlage des damaligen Kenntnisstands, ist aus hiesiger Sicht vertretbar. Eine erneute Prüfung, mit dem gegenwärtigen Kenntnisstand, muss jedoch zu einem abweichenden Ergebnis führen.

Dass das „Trainingsgerät Joruwado“ in allen oben genannten Ausführungen seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, ist weiterhin unstrittig – eine Zuordnung zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.6 WaffG erscheint nach hiesiger Auffassung nicht statthaft. Der Antragsteller hat insbesondere durch die übersandten Trainingsvideos anschaulich dargestellt, wie das „Trainingsgerät Joruwado“ zu welchem Zweck eingesetzt werden soll. Vergleichbar mit Spannen und Zielen bei Pfeil und Bogen wird das Gummiseil durch Muskelkraft zwischen beiden Händen auf Spannung gebracht und das Ziel anvisiert (vgl. Abbildung 4 und 5). Durch abruptes Lösen der hinteren Hand soll der geometrische Körper den jeweiligen Atemipunkt schlagartig treffen (vgl. Abbildung 6 und 7).



Abbildung 4 – Screenshot 1 Video Antragsteller



Abbildung 5 – Screenshot 2 Video Antragsteller



Abbildung 6 – Screenshot 3 Video Antragsteller



Abbildung 7 – Screenshot 4 Video Antragsteller

2. Das „Trainingsgerät Joruwado“ (in allen oben genannten Ausführungen) ist, wie bereits unter Punkt 1 der Begründung aufgezeigt, dazu geeignet, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Um jedoch als Waffe i. S. d. § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2 eingestuft zu werden, darf der Gegenstand nicht dazu bestimmt zu sein, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Dies wurde jedoch ebenfalls in der Prüfung zu Punkt 1 bestätigt. Zudem mangelt es an einer Definition i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.
3. Wie bereits in der Begründung des BLKA-Gutachtens aus dem Jahr 2006 aufgeführt, ist das „Trainingsgerät Joruwado“ in allen oben genannten Ausführungen aus hiesiger Sicht weder als Nun-Chaku noch als „Soft“-Nun-Chaku oder als sonstiger verbotener Gegenstand einzustufen. Es



mangelt weiterhin an den für ein Nun-Chaku üblichen Stäben. Das Gutachten führt hierzu treffend aus: „*Ein Drosseln ist somit nur unmittelbar durch das Gummiseil möglich. [...] Zweifelsfrei können mit dem Gummiseil Verletzungen durch Drosseln verursacht werden. Dabei muss jedoch das Seil über die Elastizitätsgrenze hinaus beansprucht werden. [...] Eine zum Drosseln bestimmte Waffe würde man mit einem festen Seil oder Draht ausstatten.*“ Ein abweichendes Ergebnis, auf Grund der abgeänderten Materialien der geometrischen Körper, ergibt sich aus Sicht des BKA nicht. Folglich erfüllt der hier vorliegende Gegenstand nicht die Tatbestandsmerkmale einer verbotenen Waffe i. S. d. Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3.8.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben beschriebenen Varianten des Trainingsgeräts Joruwado und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Komarek

